



**Einwohnergemeinde
Dulliken**

Budgetgemeinde- versammlung

vom Montag, 11. Dezember 2017

um 20.00 Uhr

in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken

2017

**Botschaft mit Anträgen
des Gemeinderates**



Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“

Traktandenliste

1. **Protokoll der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 19. Juni 2017**
2. **Wahl der Stimmzählenden**
3. **Räumliches Leitbild / Entwurf und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung**
4. **Neues Flurreglement / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung**
5. **Teilrevision des Musikreglements mit Anpassungen der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung**
6. **Erweiterung und Überdachung Lagerplatz Werkhof / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über ein Rahmen-Kreditbegehren in Höhe von brutto Fr. 250'000**
7. **Abgabe der Parzelle GB 194 (Ecke Bodenacker-/Hardstrasse) im Baurecht / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat**
8. **Beiträge an die Feuerwehrrechnung zur Abschreibung des Restwerts der Anlagen vor Umstellung auf HRM2 von total Fr. 297'500 / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung über jährliche Beiträge von Fr. 29'750 in den Jahren 2017 bis 2026**
9. **Budget 2018 / Anträge des Gemeinderates**
 - **Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2018**
 - **Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2018**
 - **Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2018**
 - **Kenntnisnahme vom Stellenplan 2018**
 - **Genehmigung des Voranschlags pro 2018**
 - **Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2018**
 - **Vollzugsauftrag an den Gemeinderat mit Kompetenzzerteilung für Kapitalaufnahmen**
10. **Mitteilungen / Verschiedenes**

Traktandum 1: Protokoll

Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom Montag, 19. Juni 2017 ist im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung vom Büro der Gemeindeversammlung geprüft und genehmigt worden.

Antrag: **Es sei von der Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2016 Kenntnis zu nehmen**

Traktandum 2: Wahl der Stimmzählenden

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte die nötige Anzahl Stimmzählende.

Traktandum 3: Räumliches Leitbild / Entwurf und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Separate Beilage Entwurf Räumliches Leitbild

Referenten: **Gemeindepräsident Walter Rhiner
Ortsplaner Daniel Schneider**

Ausgangslage

Das räumliche Leitbild ist die verbindliche Grundlage des Gemeinderats für die anstehende Ortsplanungsrevision und für sämtliche weiteren strategischen Entscheide im Zusammenhang mit der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Der Planungshorizont beträgt 15 bis 20 Jahre. Auf Basis des räumlichen Leitbildes werden die Nutzungsplanung, aber auch die räumlichen Leitplanken für die Gemeinde-Entwicklung in den kommenden Jahren erarbeitet. Für die Bevölkerung ist es die einzige Gelegenheit zur Einflussnahme auf die räumliche Entwicklung der Gemeinde und deshalb wichtig und sinnvoll.

Das zur Diskussion stehende Räumliche Leitbild wurde von einer vom Gemeinderat bestellten, breit abgestützten Arbeitsgruppe ausgearbeitet. In diesem Ausschuss wirkten mit:

Walter Rhiner, Gemeindepräsident, Agro-Kaufmann, Vorsitz
Walter Balmer, Betriebsfachmann
Guido Bärtschi, Landwirt
Silvia Kuratli, Hausfrau
Shirkou Moradi, Geograf
Peter Rickenbacher, Maschineningenieur
Konrad Schenker, Architekt
Luca Spiegel, Lehrer
Markus Stauffiger, Sozialversicherungs-Experte
Lukas Wittmer, Landwirt

Alsdann folgte das öffentliche Mitwirkungsverfahren, in welchem die Bevölkerung rege von der Möglichkeit Gebrauch machte, Ideen und Vorschläge einzubringen.

In der Folge wurde das Räumliche Leitbild von der Arbeitsgruppe überarbeitet und dem Gemeinderat unterbreitet. Dieser verabschiedete es am 20. Februar 2017 zu Handen der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Raumplanung.

Der Gemeinderat hat sich nach einer positiven Rückmeldung vonseiten des Kantons anlässlich seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 abschliessend mit dem Räumlichen Leitbild befasst und dieses mit leichten Modifikationen zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet. Er stellt der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt Antrag:

Antrag:

- **Es sei das Räumliche Leitbild (Version Gemeindeversammlung) zu genehmigen.**

Traktandum 4: Neues Flurreglement / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilage 1

Entwurf Flurreglement

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Ausgangslage

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz und die kantonalen Verordnungen über Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft sowie über Natur- und Heimatschutz weisen den Gemeinden Zuständigkeiten zu, welche die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen betreffen. Bei solchen Fluranlagen handelt es sich um Flurwege und Brücken, um Entwässerungsanlagen (Drainagen) sowie um Hecken und Biotope.

Die entsprechenden Regelungen treffen die Gemeinden mit dem Erlass eines Flurreglements. Dieses regelt die Organisation und die Zuständigkeiten, die Rechte und Pflichten sowie finanziellen Aspekte im Zusammenhang mit dem Unterhalt und der Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Fluranlagen.

Die Einwohnergemeinde Dulliken musste sich im Zusammenhang mit dem Projekt „Landumlegung Dulliken Ost“ mit den entsprechenden Fragestellungen befassen. Der vom Gemeinderat eingesetzte Ausschuss bestehend aus

Walter Balmer
Michael Nideröst
Peter Rickenbacher

Shirkou Moradi
Walter Rhiner
Roland Schenker

arbeitete mit Unterstützung vonseiten unseres Ortsplaners Daniel Schneider einen Entwurf aus, welcher vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. Mai 2016 zu Handen der Vorprüfung durch das kantonale Amt für Landwirtschaft verabschiedet wurde. Im Vorprüfungsbericht vom 29. September

2017 wies der Kanton auf diverse Punkte hin, die anzupassen sind, und gab hinsichtlich der Ansätze für die Grundeigentümerbeiträge die Empfehlung ab, diese etwas moderater festzulegen.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 6. November 2017 abschliessend mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wie folgt Antrag:

Antrag

- **Es sei dem Flurreglement zuzustimmen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen**

Traktandum 5: Teilrevision des Musikreglements mit Anpassung der Gemeindeordnung / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung

Beilagen 2

Teilrevision Musikreglements mit synoptischer Darstellung der Revisionspunkte samt Begründungen

Referent: Martin Wyss, Ressortleiter Bildung

Ausgangslage

Das aktuelle Musikreglement stammt aus dem Jahr 2008. Seither sind verschiedene Neuerungen eingetreten, welche im Reglement der Musikschule Dulliken richtig abgebildet werden müssen. So hat beispielsweise der Kanton seine Subventionsregelung geändert. Weiter sieht das aktuelle Reglement noch immer eine vom normalen Schulbetrieb abweichende Ferienregelung für die Musiklehrkräfte vor. Verschiedene Bestimmungen innerhalb des Reglements können fallen gelassen werden, weil das Personalrecht der Einwohnergemeinde Dulliken in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt ist. Zuletzt muss das Reglement auch redaktionell überarbeitet werden. So soll mit der Umbenennung der „Musikkommission“ in „Musikschulkommission“ ein Name gewählt werden, der zutreffender und präziser ist. In diesem Punkt bedarf es auch einer geringfügigen Anpassung der Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung, damit bezüglich des Namens der Kommission Übereinstimmung in den Reglementen erreicht wird.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 6. November 2017 mit dem Bericht und den Anträgen der Musikkommission befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

Antrag

- **Es sei der Teilrevision des Musikschulreglements zuzustimmen.**

- Es sei in der Gemeindeordnung (§§ 27 und 28) und in der Dienst- und Gehaltsordnung (§§ 19, 24, 25, 28, 77 und 83) der Begriff „Musikkommission“ durch den Begriff „Musikschulkommission“ zu ersetzen.
- Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.

Traktandum 6: Erweiterung und Überdachung Lagerplatz Werkhof / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über ein Rahmen-Kreditbegehren in Höhe von brutto Fr. 250'000

Beilagen 4

Situations- und Ansichtspläne

Referent: Konrad Schenker, Stv. Ressortleiter Bau-, Planung und Infrastruktur

Ausgangslage

Für den Werkhof soll zusätzlich benötigter Lagerplatz geschaffen werden. Die aktuell kleinen und zum Teil schlecht zugänglichen Lagermöglichkeiten werden dabei um einen überdachten Lagerplatz erweitert, dies als Anbau an das Feuerwehrmagazin in südlicher Richtung. Durch die Überdachung müssen bereits vorhandene Mulden für Kehricht, Altmetall und Bauschutt, wie auch vorrätiges Material für den Unterhalt unserer Wasserleitungen nicht mehr der Witterung ausgesetzt werden. Unter anderem sollen auch die Schneepflüge dort untergebracht werden. Durch die bessere Zugänglichkeit wird auch ein effizienteres und bequemerer Arbeiten ermöglicht. Weiter verschwindet mit der Überdachung der bis anhin eher unansehnliche Lagerplatz.

Im Investitionsprogramm 2018 ist dieses Vorhaben eingesetzt.

Bauprojekt / Kostenvoranschlag

Die BPUK hat in ihrer Sitzung vom 20. September 2017 die Integral Baumanagement AG mit der 1. Phase der Planungsarbeiten für Fr. 4'644.00 (Vorprojekt und Kostenvoranschlag) beauftragt. Die gesamte Honorarsumme beträgt Fr. 21'300.00.

Das Vorprojekt und der Kostenvoranschlag konnten zwischenzeitlich erstellt werden.

Gesamtzusammenstellung der Baukosten:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	4'914.00
Gebäude	Fr.	183'196.00
Umgebung	Fr.	39'069.00
Baunebenkosten	Fr.	<u>21'070.00</u>
Total inkl. 8% MWST.	Fr.	248'249.00
Total notwendiger Kredit	Fr.	<u>250'000.00</u>

Baubewilligung, Submission

Das Baubewilligungsverfahren und die Submission erfolgen nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 6. November 2017 mit dem Bericht und den Anträgen der Bau-, Planungs- und Umweltschutzkommission BPUK befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung wie folgt Antrag:

Antrag

- **Es sei dem Projekt „Erweiterung und Überdachung Lagerplatz Werkhof“ zuzustimmen.**
- **Es sei der dafür notwendige Rahmen-Kredit in Höhe von Fr. 250'000.00 zu bewilligen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug und der Abrechnung zu beauftragen.**

Traktandum 7: Abgabe der Parzelle GB 194 (Ecke Bodenacker-/Hardstrasse) im Baurecht / Bericht und Antrag des Gemeinderates / Beschlussfassung in der Sache sowie über eine Kompetenzdelegation an den Gemeinderat

Beilage 5

Situationsplan von GB 194

Referent: Gemeindepräsident Walter Rhiner

Ausgangslage:

Nach entsprechenden Vorabklärungen bezüglich verschiedener anderer Industrieparzellen in Dulliken, Däniken, Obergösgen und Umgebung ist die Geschäftsleitung der Firma Wanner Bau AG, Obergösgen, im Mai 2017 mit ihrem grundsätzlichen Interesse an die Verwaltung respektive an das Gemeindepräsidium gelangt, auf der sich in Gemeindebesitz befindlichen Industrielandparzelle GB 194 von 8845 m² Grösse den Werkhof für ihr Baugeschäft einzurichten. Nach einer kurzen vorgängigen Besichtigung vor Ort fand am Mittwoch, 16. August 2017 eine erste Besprechung der Geschäftsleitung der Wanner Bau AG und der Gemeinde statt.

Anlässlich dieses Gespräches orientierte die Geschäftsleitung der Wanner Bau AG über deren Absichten. Die Wanner Bau AG ist operativ erfolgreich unterwegs und in den letzten Jahren gewachsen, weshalb der sich heute in Obergösgen befindende Werkhof aus allen Nähten platzt und als Ganzes an einen neuen Standort verlegt werden muss. Das Gemeindepräsidium bekundete die grundsätzliche Bereitschaft der Gemeinde Dulliken, auf eine solche Anfrage einzutreten. In der Folge wurde die Finanzkommission um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob die Einwohnergemeinde Dulliken ihre Industrielandparzelle GB 194 in der Ecke Bodenacker-/Hardstrasse gegebenenfalls im Baurecht abgeben soll, oder ob eher ein Landverkauf vernünftig ist.

Die Finanzkommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2017 mit dieser Frage befasst und hat dem Gemeinderat für die Abwägung dieser beiden Optionen folgende Anhaltspunkte geben:

Verkauf

Ein Verkauf ist ein einfacher Vorgang. Der Verkäufer verkauft seine Parzelle und kriegt dafür Geld und erzielt im besten Fall einen schönen Gewinn. Mit dem Verkauf gehen sämtliche Chancen und Risiken, die mit der Parzelle verbunden sind, vom Verkäufer auf den Käufer über.

Mit der Einführung von HRM2 mussten die Gemeinden ihre Ländereien neu bewerten und zu einem marktüblichen Wert in die Bilanz einstellen. Wenn nun die Gemeinde Land verkauft, wird sie einen marktüblichen Preis erzielen. Das heisst, in der Gemeindebuchhaltung findet mit dem Verkauf mehr oder weniger nichts anderes statt, als dass z.B. 2 Mio. Franken an Buchwert der Parzelle verschwindet und 2 Mio. Franken mehr an baren Mitteln vorhanden sind. Aus dieser Sicht quasi ein Nullsummenspiel! Dadurch wird weder das Jahresergebnis gross beeinflusst noch die Eigenkapitalbasis besonders gestärkt, und es wird weder die Verschuldung gesenkt noch im positiven Fall das Vermögen erhöht.

Unter HRM1 war das noch anders. Die Parzelle figurierte mit einem historischen, in der Regel sehr tiefen Wert von anno dazumal z.B. mit 0,5 Mio. Franken in den Büchern. Durch den Verkauf der Parzelle realisierte die Gemeinde einen Gewinn von 1,5 Mio. Franken. Dadurch wurde das Jahresergebnis massiv verbessert, die Eigenkapitalbasis wurde gestärkt, die Verschuldung gesenkt oder im positiven Fall das Vermögen erhöht.

Wenn nun die Gemeinde das Land verkauft hat und im Besitz des Geldes ist, stellt sich die Frage, wie dieses Geld nutzbringend eingesetzt werden kann. So besteht die Möglichkeit, das Geld beispielsweise einzusetzen, um langfristige Schulden zu senken. Damit würde sie aber lediglich im Umfang des entfallenden Zinses profitieren. Aktuell sprechen wir da von knapp einem halben Prozent. Lässt sie das Geld auf dem Konto, droht ein Negativzins. Wird das Geld angelegt, wirft es einige wenige Zehntelprozente an Zins ab, ist aber entsprechend lange gebunden.

Baurecht

Die Abgabe vom Land im Baurecht ist deutlich komplizierter als ein Verkauf. In diesem Fall bleibt die Gemeinde Eigentümerin der Parzelle. Der Baurechtsnehmer hat lediglich das Recht, gegen Entgelt die Parzelle während der Baurechtsdauer (z.B. 60 oder 99 Jahre) zu nutzen. Nach Ablauf der Baurechtsdauer findet der Heimfall statt und die Gemeinde ist fortan wieder alleine Berechtigter. Mit dem Baurecht bleiben also gewisse Chancen und Risiken bei der Gemeinde als Baurechtsgeberin; so zum Beispiel eine Wertsteigerung oder ein Wertzerfall des Baulandes.

Da Baurechtsgeberin und Baurechtsnehmerin während einer sehr langen Baurechtsdauer vertraglich mit einander verbunden sind, ist es sehr wichtig, dass im Baurechtsvertrag alle Aspekte berücksichtigt werden.

- Zinssatz des Baurechtszinses
- Anbindung desselben an einen Leitzins
- Zahlungstermine und -modalitäten
- Absicherung der Vertragserfüllung
- Bedingungen für die Übertragbarkeit des Baurechts an Dritte
- Vorkaufsrecht der Baurechtsgeberin
- Heimfallbedingungen bei Ablauf des Baurechts
- Nutzungseinschränkungen
- etc.

Für den Abschluss eines Baurechtsvertrages ist der Beizug einer Anwaltskanzlei erforderlich, was mit gewissen Kosten verbunden ist.

Für die Festlegung des Baurechtszinses muss nicht ein Verkaufspreis definiert werden. Vielmehr orientiert sich der Baurechtsgeber am Verkehrswert, und er legt einen Zinssatz fest. Hat das Land beispielsweise einen Verkehrswert von 2,2 Mio. Franken und wird ein Zins von 2,5% als angemessen erachtet, resultiert ein Baurechtszins von 55'000 Franken. Weil dem Baurechtsverhältnis eine sehr lange Vertragsdauer zu Grunde liegt und die Zinsen – wie die Vergangenheit zeigt – sehr grossen Schwankungen unterworfen sein können, muss der Baurechtszins z.B. mit der Entwicklung der Zinsen für 10jährige Obligationen der Eidgenossenschaft gekoppelt werden. Steigt oder sinkt dieser Zinssatz, steigt oder sinkt auch der Baurechtszins.

Fazit der Finanzkommission

Aus Sicht des Gemeindefinanzhaushalts ist eindeutig dem Baurecht der Vorzug zu geben. Dieses sorgt für eine gute Rendite von z.B. 2,5% und für einen stetigen Mittelzufluss von z.B. von 55'000 Franken jährlich, was dem Steueraufkommen von immerhin rund 0,6 Steuerpunkten entspricht. Einnahmen, die übrigens im NFA in keiner Weise berücksichtigt werden und somit vollumfänglich der Gemeindekasse zugutekommen. Weiter empfindet es die Finanzkommission als grossen Vorteil, wenn das Gemeindeland nach Ablauf der Baurechtsdauer wieder in den Gemeindebesitz zurückfällt. Gerade bei Industrieland erscheint der Finanzkommission das Baurechtsmodell auch gut umsetzbar. Unternehmen sind eher daran interessiert, nicht allzu viele Mittel im Bauland binden zu müssen. – Etwas anders sieht nach Auffassung der Finanzkommission die Situation bei Wohnbauland aus. Private Bauwillige sind eher nicht interessiert, wenn Bauland nur im Baurecht erhältlich ist. Vorliegend stellt sich aber die Frage bei einer Industrielandparzelle.

Zuständigkeit

Unter § 26.3.f ist die Zuständigkeit für die Einräumung von Baurechten wie folgt definiert:

Er (der Gemeinderat) schliesst Verträge über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften sowie Baurechtsverträge ab, letztere jedoch bloss in der Höhe seiner Finanzkompetenz;

Die allfällige Einräumung eines Baurechts an der fraglichen Industrieparzelle mit einer Grösse von 88,45 Aren unterliegt somit (da grösser als 50 Aren) der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2017 eingehend mit diesem Geschäft befasst und einstimmig und ohne Enthaltungen folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Industrieparzelle GB 194 mit einer Grösse von 8845 m² soll einer zonenkonformen Nutzung zugeführt werden.
- Die fragliche Parzelle soll nicht verkauft, sondern im Baurecht abgegeben wird.
- Es wird dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeverwalter das Mandat erteilt, dieses Geschäft unter Beizug eines Rechtsanwalts voranzutreiben und dem Gemeinderat einen entsprechenden Baurechtsvertrag zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Es wird der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 Antrag gestellt, dem Gemeinderat die Kompetenz für den Abschluss eines solchen Baurechtsgeschäfts zu erteilen.

Der Gemeinderat stellt somit der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wie folgt Antrag:

Antrag:

- Es sei die Industrieparzelle GB 194 (Ecke Bodenacker-/Hardstrasse) mit einer Grösse von 8845 m² einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen.

- Es sei der Gemeinderat zu beauftragen, die Vertragsverhandlungen zu führen.
- Es sei dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, die Rahmenbedingungen auszuhandeln, einen entsprechenden Baurechtsvertrag abzuschliessen und diesen im Grundbuch eintragen zu lassen.

Traktandum 8: Beiträge an die Feuerwehrrechnung zur Abschreibung des Restwerts der Anlagen vor Umstellung auf HRM2 von total Fr. 297'500 / Bericht und Antrag des Gemeinderats / Beschlussfassung über jährliche Beiträge von Fr. 29'750 in den Jahren 2017 bis 2026

Referenten: Shirkou Moradi, Ressortleiter Finanzen

Die Entwicklung bei der Feuerwehrrechnung gibt zur Sorge Anlass. Die Feuerwehr hat seit Einführung von HRM2 und auch wegen der Anschaffung des neuen TLF mit Fr. 56'400 ein deutlich höheres jährliches Abschreibungsvolumen zu stemmen als in den Vorjahren. Zudem hat sie Kostensteigerungen bei einigen anderen Ausgabenpositionen hinnehmen müssen. In der Folge muss die Feuerwehr gemäss Budgetentwurf 2018 mit einem Defizit von Fr. 33'600 rechnen. Weiter hat die Feuerwehr den Bedarf nach neuen Fahrzeugen angemeldet, so für 2021 ein Pionierfahrzeug für brutto rund Fr. 300'000 und für 2025 ein Atemschutzfahrzeug für brutto rund Fr. 170'000.

Auch wenn aufgrund der zu erwartenden Zunahme der Dienstpflichtigen mit einem etwas höheren Aufkommen an Ersatzabgaben gerechnet werden darf, kann die Feuerwehrrechnung aus heutiger Sicht ohne geeignete Massnahmen nicht mehr selbsttragend gestaltet werden. Nachdem letztes Jahr auf Kantonsebene Bestrebungen gescheitert sind, die Beitragssätze bei den Feuerwehersatzabgaben zu erhöhen, sieht der Gemeinderat heute auf Gemeindeebene einen eindeutigen Handlungsbedarf. Er ist zusammen mit der Finanzkommission der Auffassung, dass ein Weg gefunden werden muss, um sicherzustellen, dass die Feuerwehr systematisch entlastet wird. So soll es auch in Zukunft möglich sein, die Feuerwehrrechnung als Spezialfinanzierung selbsttragend auszugestalten. Unter den Bestimmungen von HRM2 wird die Feuerwehr gezwungen, den Restbestand des alten Verwaltungsvermögens von Fr. 297'500 (Wert 01.01.2016), welcher von der Erweiterung des Feuerwehrmagazins herrührt, bis 2025 gänzlich abzuschreiben. Gestützt auf eine Empfehlung der Finanzkommission erachtet es der Gemeinderat als gangbaren und auch verantwortbaren Weg, der Feuerwehr diese Belastung abzunehmen, indem ihr in den Jahren 2017 bis 2026 ein jährlicher Beitrag aus dem allgemeinen steuerfinanzierten Finanzhaushalt in Höhe von jährlich Fr. 29'750 gewährt wird. Nach Auffassung des Gemeinderats sollte dank dieser Massnahme die Feuerwehr als Spezialfinanzierung weitergeführt werden können, was im allgemeinen Interesse liegt. Einerseits ist es aus Sicht der Politik wünschenswert, dass die Feuerwehr selbsttragend ist und deshalb auch finanziell eigenverantwortlich geführt werden kann. Andererseits ist es aus Sicht der Feuerwehr wünschenswert, auch in finanziellen Belangen die Autonomie erhalten zu können.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, kann mit der vorgeschlagenen Massnahme die Feuerwehrrechnung bis 2025 ausgeglichen gestaltet werden:

<u>Abschreibungsbedarf</u>	Basis 01.01.2017	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Restwert 01.01.2027
<u>Anlagegut</u>												
altes Verwaltungsvermögen HRM1	267'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750		0
neues Tanklöschfahrzeug	400'000	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	26'670	133'300
neues Pionierfahrzeug (35% Subv. SGV)	195'000					13'000	13'000	13'000	13'000	13'000	13'000	117'000
neues Atemschutzfahrzeug (35% Subv. SGV)	110'500									7'367	7'367	95'766
Total	973'250	56'420	56'420	56'420	56'420	69'420	69'420	69'420	69'420	76'787	47'037	346'066
<u>Modellrechnungen 2017 bis 2026</u>		2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Total
voraussichtliche Einnahmen (Basis 2017)		270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	270'000	2'700'000
voraussichtliche Ausgaben (Basis 2017)		-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-240'000	-2'400'000
Cash flow (Mehreinnahmen)		30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	30'000	300'000
voraussichtlicher Abschreibungsbedarf		-56'420	-56'420	-56'420	-56'420	-69'420	-69'420	-69'420	-69'420	-76'787	-47'037	-627'184
voraussichtlicher Verlust SF Feuerwehr		-26'420	-26'420	-26'420	-26'420	-39'420	-39'420	-39'420	-39'420	-46'787	-17'037	-327'184
Beitr. zur Abschr. Altes VV durch Gemeinde		29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	29'750	297'500
Gewinn + / Verlust -		3'330	3'330	3'330	3'330	-9'670	-9'670	-9'670	-9'670	-17'037	12'713	-29'684

Der Gemeinderat weist zudem darauf hin, dass die Kosten unserer Feuerwehr heute vollumfänglich nach Massgabe der Ersatzabgabepflicht auf die Dienstpflichtigen überwältzt werden. Das heisst: Sämtliche Kosten der Feuerwehr müssen von jenen getragen werden, die dienstpflichtig sind, aber keinen Feuerwehrdienst leisten. – Nutzniesser der vielfältigen Leistungen der Feuerwehr ist aber ein weiter grösserer Kreis, nämlich die gesamte Bevölkerung und in besonderem Masse die Eigentümer von Liegenschaften. Auch vor diesem Hintergrund erscheint es dem Gemeinderat gerechtfertigt zu sein, wenn Steuermittel verwendet werden, um der Feuerwehr den erwähnten Beitrag zu gewähren.

Es ist die klare Absicht des Gemeinderates, die Feuerwehr vom Abschreibungsbedarf zu entlasten, der aus dem alten Verwaltungsvermögen (HRM1) resultiert, nämlich exakt Fr. 297'500. Aus diesem Grunde ist für die Behandlung dieses Geschäft die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 25. September 2017 mit diesem Geschäft befasst. Einstimmig und ohne Enthaltungen stellt er der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 wie folgt Antrag:

Antrag

- **Es sei der Feuerwehr ein Beitrag im Umfang des Abschreibungsbedarfs für das alte Verwaltungsvermögen in Höhe von Fr. 297'500 zu gewähren.**
- **Es sei dies umzusetzen, indem der Feuerwehrrechnung in den Jahren 2017 bis 2026 aus dem steuerfinanzierten allgemeinen Finanzhaushalt jeweils ein jährlicher Betriebsbeitrag in Höhe von Fr. 29'750 gewährt wird.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen.**

Traktandum 9: Budget pro 2018

Festsetzung der Höhe des Gemeindesteuerbezuges pro 2018
Festsetzung der Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2018
Festsetzung der Höhe der Hundetaxen pro 2018
Kenntnisnahme vom bewilligten Stellenplan pro 2018
Genehmigung des Voranschlages pro 2018
Kenntnisnahme vom Investitionsprogramm pro 2018

Separate Beilage: Budget 2018 mit diversen Beilagen
Beilage 3 vom Gemeinderat genehmigter Stellenplan pro 2018

Referenten: **Gemeindepräsident Walter Rhiner**
Shirkou Moradi, Ressortleiter Finanzen
Andreas Gervasoni, Bereichsleiter Finanzen

Es wird auf das Budget pro 2018 mit dem umfassendem schriftlichen Bericht und den diversen Beilagen verwiesen. Diese Unterlagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Botschaft dar. Das Budget pro 2018 wurde nach eingehender Vorberatung durch die Finanzkommission anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2017 im Detail behandelt und zu Händen der Gemeindeversammlung gutgeheissen.

Gestützt auf den vorliegenden Bericht und die entsprechenden Unterlagen, stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 einstimmig und ohne Enthaltungen wie folgt

Antrag:

- **Es sei der Steuerfuss für natürliche Personen pro 2018 auf unverändert 119 Punkten zu belassen.**
- **Es sei der Steuerfuss für juristische Personen pro 2018 auf unverändert 89 Punkten zu belassen.**
- **Es sei die Höhe der Feuerwehersatzabgabe pro 2018 auf unverändert 15% zu belassen, wobei die Minimal- und Maximalansätze gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zur Anwendung gelangen (Fr. 20.00 bis Fr. 400.00, resp. Fr. 10.00 bis Fr. 200.00)**
- **Es sei die Hundesteuer pro 2018 auf unverändertem Niveau von Fr. 120.00 pro Tier zu belassen**
- **Es sei vom genehmigten Stellenplan pro 2018 Kenntnis zu nehmen.**
- **Es sei das vorliegende Budget pro 2018 zu genehmigen.**
- **Es sei der Gemeinderat mit dem Vollzug zu beauftragen und zu ermächtigen, Kapitalaufnahmen zu tätigen.**
- **Es sei vom Investitionsprogramm pro 2018 Kenntnis zu nehmen**

Traktandum 10: Mitteilungen, Verschiedenes

Der Gemeindepräsident wird die Gelegenheit nutzen, um die Versammlung über aktuelle Themen und Geschäfte zu orientieren:

Unter diesem Traktandum sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich eingeladen, allfällige Anliegen der Versammlung mitzuteilen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro offeriert, der Gelegenheit zum geselligen Meinungs austausch bietet.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir bitten Sie, den vorstehenden Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und danken im Voraus für Ihr Erscheinen an der Gemeindeversammlung vom Montag, 11. Dezember 2017 um 20.00 Uhr in der Aula „Kleinfeld“ Dulliken.

Der Gemeinderat wünscht Ihnen und Ihren Angehörigen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Freundliche Grüsse

Einwohnergemeinde Dulliken
Für den Gemeinderat

Der Gemeindepräsident:
Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Beilagen erwähnt

Stand
3. Lesung Spez-Ko RBHA vom 13.04.2016
1 Lesung bpuk vom 27.4.216
Gemeinderat vom 30.05.2016
2. Lesung durch den Gemeinderat vom 6.11.2017
Stand Gemeindeversammlung

EINWOHNERGEMEINDE DULLIKEN



FLURREGLEMENT
vom xx.11.2017

Die Einwohnergemeinde Dulliken

gestützt auf das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994, die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004, das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980

beschliesst:**I. Allgemeine Bestimmungen**

<i>Zweck und Geltungsbereich</i>	§1	Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.: a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz) b) der Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet (alles) c) der Hecken und Biotope unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft
<i>Allg. Pflichten</i>		
<i>a) Benützung</i>	§2	Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.
<i>b) Orientierung</i>	§3	Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.
<i>c) Ersatzvornahme</i>	§4	Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde auf Kosten der Säumigen nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.

II. Organe und Zuständigkeiten

<i>Gemeinderat</i>	§5	Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.
<i>Bau- Planungs- und Umweltkommission</i>	§6	¹ Die Bau- Planungs- und Umweltkommission (BPUK) behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. ² Sie erteilt Aufträge im Rahmen ihrer Finanzkompetenz. Alle übrigen Geschäfte leitet sie mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.
<i>Leiter Werkhof</i>	§7	Der Leiter Werkhof kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen und erstattet seinem/seiner Vorgesetzten Bericht. Seine Obliegenheiten sind in einem Pflichtenheft festgelegt.
<i>Gemeindeverwaltung</i>	§8	Die Gemeindeverwaltung wird, sofern nötig, zur Erledigung der administrativen Arbeiten beigezogen.
<i>Zutrittsrecht</i>	§9	Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter, bzw. dem Eigentümer ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen

Kontrolle durch den Kanton §10 Das Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist das Amt für Landwirtschaft zu orientieren.

III. Weganlagen und Vermarkungen (siehe Anhang)

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

Unterhalt und Neuanlagen §11 ¹Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.

²Für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Kontrolle der Wege §12 Der Leiter Werkhof hat die Wege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen.

Schneeräumung auf Bewirtschaftungswegen §13 Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost sind das Salzen und die Schneeräumung zu unterlassen. Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

Schutz und Sauberhaltung §14 ¹Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden. Entlang der Wege ist soweit möglich Anhaupt (siehe Anhang) zu pflügen.

²Wege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist, etc. verschmutzt werden, sind jeden Tag durch den Verursacher zu reinigen. Dies gilt auch nach Arbeiten, welche von Lohnunternehmern ausgeführt werden.

³Das Deponieren oder Entsorgen von Holz, Steinen, Abfällen oder Unkraut auf Fluranlagen gemäss §1 ist untersagt.

⁴Das Lagern von Material (z. B. Siloballen) auf Fluranlagen gemäss §1 ist untersagt

⁵ Verursacher einer übermässigen Abnutzung oder von Schäden, haben diese umgehend auf eigene Kosten zu beseitigen.

Schutz der Wegbankette §15 ¹Wegbankette (siehe Anhang) müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Längs Wegparzellen darf ein 100 cm breiter Streifen weder umgepflügt noch sonst beschädigt werden.

²Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Fläche zu mähen.

³Das Abranden der Wegränder geht auf Kosten der Einwohnergemeinde nach Anweisung der BPUK. Sie kann damit den Gemeindewerkhof oder bei Bedarf – im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen – geeignete Dritte beauftragen. Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Landanstösser entsorgt werden. Die Bankette sind durch die angrenzenden Landeigentümer laufend zu unterhalten.

- Grenzzeichen* §16 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Lage verändert noch beschädigt werden.
- Äste* §17 ¹Äste von Hecken und Bäumen, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Bewirtschafter der anliegenden Fläche analog des kommunalen Baureglements sachgemäss zurück zu schneiden.
² Es besteht keinen Anspruch auf Entschädigung.
- Zäune* §18 Ausserhalb der Bauzone müssen Zäune einen Mindestabstand von 50 cm zur Grenze der Wegparzelle haben. (vgl. § 49 Kant. Bauverordnung).
- Gesteigerter Gemeingebrauch* §19 ¹Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien, usw., kann die Einwohnergemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
²Aussergewöhnliche Inanspruchnahmen sind durch den Auftraggeber der Arbeiten, die zur aussergewöhnlichen Inanspruchnahme führen, rechtzeitig vor Beginn der Bauverwaltung zu melden.
- Wasserabfluss* §20 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

IV. Entwässerungen

A. Aufgaben der Einwohnergemeinde

- Kontrolle* §21 Der Leiter Werkhof hat die Entwässerungsanlagen gemäss Pflichtenheft periodisch zu kontrollieren.
- Unterhalt* §22 Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammel- und Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten übernimmt die Einwohnergemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instand gestellt, beschädigte ersetzt.
- Neu- und Ersatzanlagen* §23 ¹Die Wiederherstellung von Entwässerungsanlagen und die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.
²Neuerstellte Leitungen sind vor dem Eindecken dem Bauverwalter zur Abnahme zu melden sowie einzumessen und in den Ausführungsplänen nachzutragen.

B. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

- Meldepflicht* §24 Die Bewirtschafter haben jeden bemerkten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken dem Leiter Werkhof und dem Grundeigentümer zu melden.
- Schächte* §25 Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

Bäume §26 Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben.

V. Bäume und Hecken

Neupflanzung §27 ¹Für Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlicher Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten (EG zum ZGB).

Schutz ²Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidegang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und Bäume nicht beschädigt werden.

VI. Bestimmungen über die Haftpflicht

Haftung der Einwohnergemeinde §28 ¹Für Schäden, die infolge mangelhaften Baus, Unterhaltes oder Betriebes der Fluranlagen entstehen, haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

²Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

Haftung des Verursachers §29 ¹Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechtes.

²Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VII. Erstellung von neuen Fluranlagen

Neuanlagen
a) Begriff §30 ¹Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- Sammel- und Saugerleitungen.

²Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken sowie die Erstellung von neuen Wegen.

b) Verfahren §31 ¹Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

²Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umwelt.

Erhebung von Beiträgen
a) für Anlagen innerhalb der Bauzone §32 Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe des Reglements über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Dulliken erhoben. Wo dieses keine Vorschriften enthält, erfolgt die Erhebung sinngemäss nach § 33.

- b) für Anlagen ausserhalb der Bauzone* §33 Ausserhalb der Bauzone erhebt die Einwohnergemeinde für den Leitungs- und Wegebau folgende Beiträge:
- a) Flurwege
Hauptwege 50 %
Nebenwege 70%
 - b) Drainagen
Haupt- und Sammelleitungen, sowie Schächte 70%
Saugerleitungen 70%
- c) Festsetzung der Beiträge und Verfahren* §34 ¹Für die Festsetzung der Beiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kant. Planungs- und Baugesetzes und der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ²Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen.
- Erhebung von Gebühren* §35 Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

VIII. Vollstreckung und Bestrafung

- Vollstreckung* §36 Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.
- Einstellung der Bauarbeiten* §37 Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der zuständigen Kommission einzustellen. In allen anderen Fällen ist die BPUK der Einwohnergemeinde zuständig.
- Bestrafung* §38 ¹Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz.
- ²Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden durch den Friedensrichter im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Gesetz über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) mit Busse bestraft.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<i>Rechtsschutz</i>	§39	<p>¹Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet</p> <p>a) in meliorationstechnischen und vermögensrechtlichen Belangen der Gemeinderat auf Antrag der BPUK.</p> <p>b) in bautechnischen Belangen die BPUK.</p> <p>²Gegen Entscheide des Gemeinderates in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.</p> <p>³Gegen Entscheide der BPUK in baurechtlichen Belangen kann beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderates Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.</p>
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	§40	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente aufgehoben.
<i>Inkrafttreten</i>	§41	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

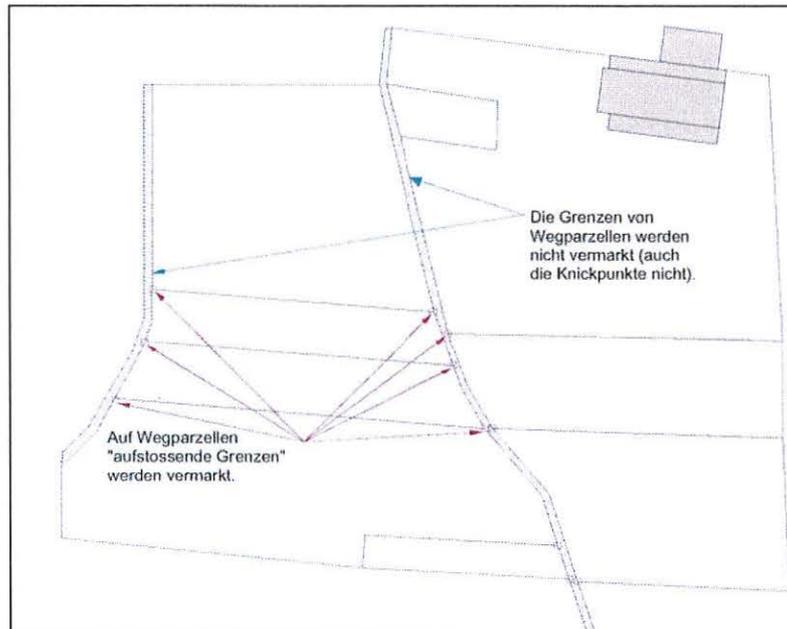
Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am:

Anhang

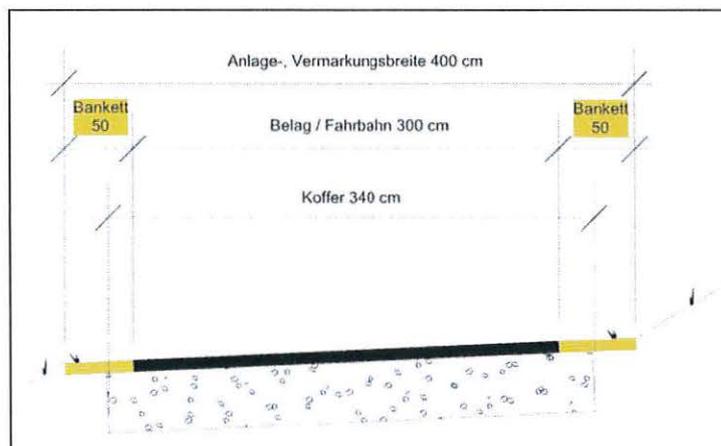
I. Vermarkung

Parzellen von Flurwegen ausserhalb Bauzonen werden generell nicht vermarkt (auch die Knickpunkte oder Kreisbogenpunkte nicht). Eine Ausnahme bilden die Schnittpunkte der Grenzen von Wegparzellen mit den aufstossenden Grenzen. Sie werden entsprechend den Vorschriften der amtlichen Vermessung vermarkt.



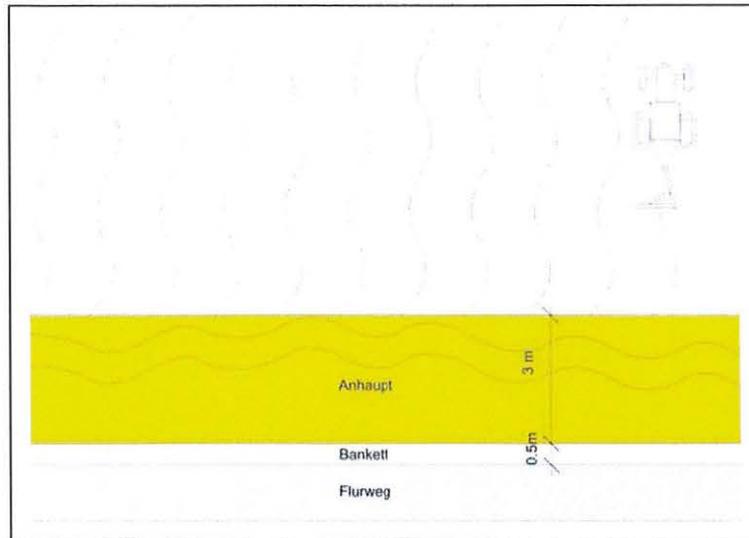
II. Wegbankett

Wegbankette gehören zum Bauwerk. Sie verhindern ein seitliches Ausquetschen des Oberbaumaterials durch die Verkehrslasten, stützen den Strassenkörper und die Fahrbahnränder und verhindern damit Materialverluste. Sie schützen den Weg vor unerwünschten seitlichen Einflüssen (Viehtritt, Pflugfurchen etc.) und dienen auch der optischen Linienführung. Breite Bankette können zudem Elemente der Wegausstattung aufnehmen (Schächte, Mauern, Schilder, Leitposten etc.). Das Beispiel zeigt die Masse für gewöhnliche Flurwege (Haupt- und Nebenwege) bei gestreckter Linienführung. Bei Hofzufahrten, engen Kurven, Einmündungen/Abzweigungen, Ausweichstellen, Wendeplätzen etc. ist die Fahrbahn entsprechend der Funktion breiter. Bei Kunstbauten verlaufen die Eigentumsgrenzen so, dass Grund- und Werkzeugentum übereinstimmen.



III. Anhaupt

Der Anhaupt ist der Landstreifen entlang des Feldrandes, auf dem Maschinen und Geräte gewendet werden. Mögliche Formen sind Grasstreifen oder -im Ackerbau stirnseitig- quer zur Fahrrichtung gepflügter Streifen. Die Pflugfurchen parallel zum Weg fangen erodiertes Erdmaterial auf, bevor es mit dem Meteorwasser auf dem Weg fließt und diesen verschmutzt sowie seine Tragfähigkeit vermindert. Das Wenden der Fahrzeuge auf dem Anhaupt vermeidet zudem, dass die beim Wenden zwischen Rad und Unterlage entstehenden hohen Scherkräfte die Wegoberfläche beschädigen.



IV. Flurwegkataster

Siehe separate Beilage.



Musikschul- Reglement

gültig ab Schuljahr 2018/2019

Einwohnergemeinde Dulliken

MUSIKSCHUL-REGLEMENT

I. Vorbemerkung

Die nachstehenden Bestimmungen sind geschlechtsneutral und haben Gültigkeit für männliche und weibliche Personen.

II. Aufgabe der Musikschule

Art. 1 Grundsätzliches

Die Musikschule Dulliken ist eine Institution der Einwohnergemeinde Dulliken. Ihre Aufgabe besteht darin, Schülern zwischen dem 7. und 16. Altersjahr sowie Schülern der Berufs- und Mittelschule, für die der Kanton gemäss § 4 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht (RRB vom 23. Mai 1995) einen Beitrag ausrichtet, gegen Entrichtung eines angemessenen Kursgeldes einen fachlich fundierten Unterricht zu bieten. Der Unterricht soll so gestaltet werden, dass er bei den Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert.

Art. 2 Unterrichtsfächer

Soweit genügend Anmeldungen von Schülern und qualifizierte Lehrkräfte vorhanden sind und die finanziellen Mittel der Einwohnergemeinde Dulliken dies erlauben, soll folgender Unterricht erteilt werden:

- a) Musikalischer Grundkurs
- b) a) Instrumentalunterricht
- e) b) Instrumentalspiel in Gruppen (Ensemble)
- d) c) Chorgesang

Art. 3 Durchführung des Unterrichtes

Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen von 24 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt. ~~Folgende Richtwerte sind dabei zu beachten:~~

<u> </u> Musikalische Grundschule:	<u> </u> 6 und mehr Schüler
<u> </u> Sopranflöte:	<u> </u> 4 und mehr Schüler
<u> </u> Orffspiel:	<u> </u> 4 und mehr Schüler
<u> </u> Sopranflöte ab 5. Semester	
<u> </u> und alle übrigen angebotenen	
<u> </u> Instrumente:	<u> </u> Einzelunterricht

Das Eintrittsalter wird jeweils im Anmeldebüchlein Anmeldeflyer bekannt gegeben.

~~Die Lektionen des musikalischen Grundschulkurses sowie des Chorgesangs, die in den ordentlichen Schulunterricht eingebaut sind, dauern in Anlehnung an den allgemeinen Schulunterricht 45 Minuten, die des übrigen Unterrichts 50 Minuten.~~

Der Gruppenunterricht dauert 1 Lektion (45 Minuten). Der Einzelunterricht dauert pro Schüler ½ Lektion (25 Minuten).

Die Musiklehrer vereinbaren die Unterrichtszeit direkt mit den Schülern resp. den Eltern. Für schulpflichtige Kinder dürfen Musiklektionen nach 19.00 Uhr nur mit dem Einverständnis der Eltern erteilt werden.

~~In der ersten Woche des Schuljahres sowie in der Woche vor den Sportferien findet kein Musikunterricht statt. Die Musiklehrkräfte sind demzufolge ohne Besoldung freigestellt.~~ Der Musikunterricht findet während den ordentlichen Schulzeiten statt.

Art. 4 Unterrichtsräume

Die Einwohnergemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

Art. 5 Instrumente und Notenmaterial

Instrumente und Notenmaterial - mit Ausnahme der Chor- und Ensemblestimmen - sind von den Eltern zu beschaffen, doch stehen die Musiklehrer bei Mietverträgen und Käufen beratend zur Seite.

~~Blech- und Holzblasinstrumente können solange Vorrat bei der Musikgesellschaft Dulliken gegen Entrichtung einer Gebühr gemietet werden. Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern.~~

III. Organisation der Musikschule

Art. 6 Zusammensetzung und Wahl der Musikschulkommission

Die Organisation der Musikschulkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.

Art. 7 Aufgaben und Befugnis der Musikschulkommission

Die Musikschulkommission

- stellt, gestützt auf dieses Reglement, die für den Musikunterricht geltenden Richtlinien auf und entscheidet über alle nicht reglementierten Punkte;
- ist für die Anstellung geeigneter Musiklehrkräfte besorgt;
- stellt in Verbindung mit der Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde das Budget für das folgende Rechnungsjahr zusammen;
- stellt in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission an den Gemeinderat Antrag über die Höhe der Elternbeiträge;
- legt in Verbindung mit der Musiklehrerschaft Grösse und Zahl der Unterrichtsgruppen und die Wochenstunden der Musiklehrer fest. Sie weist den Gruppen die Unterrichtsräume zu;
- orientiert die Eltern und die Öffentlichkeit über Anmeldeverfahren, Fächerangebot und Tarife der Musikschule;
- überwacht den Unterricht der Musiklehrer;
- befindet über den Ausschluss von Schülern und über Beschwerden gegen Musiklehrer;
- organisiert Schülerkonzerte und öffentliche Veranstaltungen;
- legt zu Händen des Gemeinderates mit einem Jahresbericht Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

IV. Musiklehrer

Art. 8 Anstellung

Voraussetzung für die Wahl als Musiklehrkraft ist der Besitz eines Ausweises, welcher nach § 5 der Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht, (RRB vom 23. Mai 1995), zur Einstufung als Musiklehrkraft M1, M2 oder M3 berechtigt.

Mit der Wahl ist keine Garantie für ein Minimalpensum verbunden.

Die Anstellungsbedingungen gelten gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken. Mit Erreichen des AHV-Alters endet das Dienstverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde und der Lehrkraft. Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat auf Antrag der Musikkommission.

Art. 9 ~~Wahl~~

~~Es gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der Personalverordnung in ihrer jeweils gültigen Version.~~

Art. 910 **Einstufung**

Die Musikschulkommission hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrkräfte dem Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn, Abt. Rechnungswesen, einzureichen.

Das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn nimmt die Einstufung der Musiklehrkräfte ~~Instrumenten-~~bezogen vor und teilt der Einwohnergemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechende Besoldungsklassen mit.

Die vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn vorgenommen Einstufung ist für die Einwohnergemeinde verbindlich.

Art. 110 **Besoldung**a) Grundsatz

Es gibt 3 Besoldungsklassen: M1, M2 und M3.

Die nachfolgenden Besoldungsansätze gehen davon aus, dass eine Unterrichtslektion für Einzelunterricht 50 Minuten, d. h. 2 x 25 Minuten, und für Gruppenunterricht mindestens 45 Minuten dauert.

b) Besoldungsklasse M1

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte mit einem ~~Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV) betragen~~ Abschluss der Musikhochschule oder gleichwertigem Lehrausweis betragen:

M1 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)

Dienstjahr	pro Jahreslektion
1.	2682.70
2.	2776.55
3.	2870.50
4.	2964.30
5.	3058.25
6.	3152.10
7.	3246.05
8.	3339.90
9.	3433.85
10.	3527.65
11.	3621.60
12.	3688.65
13.	3755.70
14.	3822.85
15.	3889.90
16.	3956.95
17.	4024.00

c) Besoldungsklasse M2

Die Grundbesoldungen (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung SAJM oder ein anderer gleichwertiger Ausweis), jedoch ohne ~~Konservatoriumsabschluss~~Musikhochschulabschluss, betragen 75 % der Ansätze der Besoldungsklasse M1 gemäss Art. 104 b:

M2 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)

Dienstjahr	pro Jahreslektion
1.	2012.05
2.	2082.35
3.	2152.90
4.	2223.25
5.	2293.65
6.	2364.10
7.	2434.55
8.	2504.95
9.	2575.30
10.	2645.85
11.	2716.25
12.	2766.45
13.	2816.80
14.	2867.10
15.	2917.40
16.	2967.70
17.	3018.00

d) Besoldungsklasse M3

Die Grundbesoldung (Index Mai 1993 = 112.2) der Musiklehrkräfte und Stellvertreter mit musikalischer Ausbildung (ohne KonservatoriumsabschlussMusikhochschulabschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten an Musikhochschulen/Konservatorien ohne Abschluss) beträgt:

M3 Jahresgrundbesoldung ab 1.1.2008 (Index: Mai 1993 = 112.2)

Dienstjahr	pro Jahreslektion
alle	1917.40

Art. 112 Teuerungszulage, 13. Monatslohn und weiteres

Den Musiklehrkräften aller 3 Besoldungsklassen wird entsprechend den Bestimmungen gemäss § 46 DGO gegebenenfalls eine Teuerungszulage ausgerichtet.

Die Besoldungsansätze unter Art. 104 verstehen sich inklusive den 13. Monatslohn, welcher zusammen mit dem Dezemberlohn bis jeweils am 15. Dezember zur Auszahlung gelangt.

~~Für die zusätzliche Freistellung während zweier Wochen, gemäss Art. 3, reduzieren sich die Ansätze nach Art. 11 um 5 %.~~

Bezüglich der Nichtbetriebs-Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung gelten die Bestimmungen gemäss §§ 54 und 55 der Dienst- und Gehaltsordnung.

Art. 123 Pflichten und Befugnisse der Musiklehrkräfte

Die Musiklehrkräfte

- führen eine Lektionskontrolle mit Angabe der Schülerabsenzen, welche am Ende eines Semesters der Musikschulkommission einzureichen ist;
- können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule wie Schülerkonzerten, Vortragsübungen, Informationsstunden ohne besondere Entschädigung mitzuwirken sowie zur musikalischen Bereicherung von Gemeindeanlässen zur Verfügung zu stehen;
- sind verpflichtet, bei Desinteresse, Undiszipliniertheit und schwerwiegenden Schulversäumnissen eines Musikschülers den Eltern und der Musikschulkommission Meldung zu erstatten und können gegebenenfalls der Musikschulkommission Antrag auf Ausschluss stellen;
- haben Stunden, die aus persönlichen Gründen nicht erteilt werden können, vor- oder nachzuholen;
- haben jede Absenz, wenn möglich im Voraus, der Musikschulkommission zu melden. Für nicht gehaltene Lektionen werden 2.5 % des Jahresstundenhonorars nach Art. 140 in Abzug gebracht;
- organisieren für länger dauernde Abwesenheiten Stellvertreter und melden diese der Musikschulkommission frühzeitig;
- haben an den von der Musikschulkommission einberufenen Konferenzen teilzunehmen;

- können jederzeit zu Händen der Musikschulkommission Anregungen machen und Anträge stellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung des Unterrichts, die Organisation und Durchführung von Konzerten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken sinngemäss.

V. Schüler

Art. 134 Anmeldung und Aufnahme

Die Schüler sind bei der Musikschulkommission ~~vor Ende des Schuljahres~~ bis zum festgesetzten Termin schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen,- oder Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden. Sie können ausserdem auf der Gemeindehomepage online angemeldet werden.

Die Eltern werden durch ein Inserat im Niederämter Anzeiger rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Die Musikschulkommission kann später eingehende Anmeldungen ablehnen.

Die Anmeldung gilt grundsätzlich, ~~wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird,~~ für ein ganzes Schuljahr.

Auf Ende des 1. Semesters kann ausnahmsweise ein schriftlich begründeter der Austritt erklärt werden.

Art. 145 Zugezogene Schüler

Während eines Semesters zugezogene Schüler können jederzeit eintreten, sofern

- sie schon auswärts Musikunterricht genossen haben;
- der entsprechende Unterricht von einer Musiklehrkraft übernommen werden kann.

Art. 156 Auswärtige Schüler

Die Musikschule steht auch Schülern anderer Gemeinden offen, vorausgesetzt, es liegt dass eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vorliegt. Die Kosten werden vollumfänglich der Wohngemeinde des Schülers in Rechnung gestellt.

Art. 167 Ausschluss

Die Musikschulkommission kann Schüler vom Unterricht ausschliessen falls:

- Schüler, die den Unterricht nicht ernst nehmen;
- sich fortwährend undiszipliniert verhalten oder
- wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben
- das Kursgeld nicht beglichen wird

~~können auf Antrag der Musiklehrkräfte durch die Musikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurück-
erstattet.~~

VI. Mittel für den Betrieb der Musikschule

Art. 178 Allgemeines

Die Kurskosten für den Betrieb der Musikschule werden bestritten durch:

- a) die Leistungen der Einwohnergemeinde Dulliken;
- b) die Leistungen jener Gemeinden, deren Kinder und Jugendliche unsere
Musikschule besuchen;
- c) die Elternbeiträge
- d) die Subventionen des Kantons Solothurn;
- e) allfällige Spenden.

Es ist anzustreben, 30-% der Besoldungskosten durch Elternbeiträge abzudecken.

Art. 189 Kursgelder

Das Kursgeld wird durch die ~~Gemeindeverwaltung~~ Finanzverwaltung den Eltern Erziehungsberechtigten semesterweise in Rechnung gestellt.

Für Familien mit zwei und mehr Kindern ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

- bei 2 Kindern um 10 %;
- bei 3 Kindern um 25 %;
- bei 4 und mehr Kindern um 35 %.

Das Belegen von höchstens einem weiteren Fach im Rahmen der subventionierten Musikschule ist möglich, wenn es sich um ein Fach handelt, das im Gruppenunterricht erteilt wird. Das Belegen eines zweiten Einzelunterrichtsfaches ist nicht möglich.

Auf begründetes Gesuch hin kann das Kursgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Über solche Gesuche entscheidet die Musikschulkommission.

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 20 Besoldungen

~~Musiklehrkräfte, welche nach der Besoldungsordnung gemäss Reglement vom 21. Juni 1993 höher eingestuft waren als nach derjenigen gemäss Reglement vom 17. Juni 1993, haben weiterhin Anspruch auf Besitzstand, mit Ausnahme der zusätzlichen Freistellung von 2 Wochen gemäss Art. 12 (Reduktion der Besoldung um 5 %).~~

~~Bis zum Erreichen der neu gültigen Lohnkurve kommen diese jeweils nur in den Genuss des halben beschlossenen Teuerungsausgleichs.~~

~~Sofern Einstufungsentscheide des Erziehungsdepartements bezüglich der Überführung in die neue Lohnskala vorliegen, sind diese verbindlich.~~

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 192 Beschwerderecht

Über Aufsichtsanzeigen gegen Musiklehrkräfte befindet die Musikschulkommission.

Gegen Beschlüsse der Musikschulkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

Art. 202 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 1996. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2008.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juni 2008. Es tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017.

Der Gemeindepräsident:
Theophil Frey Walter Rhiner

Der Gemeindeschreiber:
Andreas Gervasoni

Änderungsindex zum Musikschulreglement

Seite	Artikel	alt	neu	Begründung
2	2	Musikalischer Grundkurs	-	Der musikalische Grundkurs wurde in den ordentlichen Schulunterricht integriert
2	3	Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen von 4 oder mehr Schüler sowie in Einzelunterricht erteilt. Folgende Richtwerte sind zu beachten: Musikalische Grundschule 6 und mehr Schüler Sopranflöte 4 und mehr Schüler Orffspiel 4 und mehr Schüler Übrige Instrumente Einzelunterricht	Der Unterricht wird in Gruppen von 2 oder mehr Schülern sowie im Einzelunterricht erteilt.	Stundenplantechnisch und wegen schrumpfender Schülerzahl in der Musikschule sind Gruppen von min. 4 Schüler nicht mehr möglich.
3	3	Die Lektionen des musikalischen Grundschulkurses sowie des Chorgesangs, die in den ordentlichen Schulunterricht eingebaut sind, dauern in Anlehnung an den allgemeinen Schulunterricht 45 Minuten, die des übrigen Unterrichts 50 Minuten. Der Einzelunterricht dauert ½ Lektion	Der Gruppenunterricht dauert 1 Lektion (45 Minuten). Der Einzelunterricht dauert ½ Lektion (25 Minuten).	Vereinfachte Formulierung
3	3	In der ersten Woche des Schuljahres sowie in der Woche vor den Sportferien findet kein Musikunterricht statt. Die Musiklehrkräfte sind demzufolge ohne Besoldung freigestellt	Für die Musikschule gilt die gleiche Ferienregelung wie für den ordentlichen Schulbetrieb.	Mit der neuen Subventionierung von Musikschulen ist die Lektionenanzahl der Musikschüler vorgegeben.
3	5	Blech- und Holzblasinstrumente können – solange Vorrat – bei der Musikgesellschaft Dulliken gegen Entrichtung einer Gebühr gemietet werden. Für mutwillige Beschädigung haften die Eltern.	Löschung des Abschnitts	Es können schon seit längerer Zeit keine Instrumente mehr bei der Musikgesellschaft bezogen werden.
4	8	Mit Erreichen des AHV-Alters endet das Dienstverhältnis zwischen der Einwohnergemeinde und der Lehrkraft. Über Ausnahmen befindet der Gemeinderat auf Antrag der Musikkommission	Die Anstellungsbedingungen gelten gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Dulliken.	Vereinfachte Formulierung

5	9	Es gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der Personalverordnung in ihrer jeweils gültigen Version	Löschung des Artikels	Wurde bereits in Art. 8 erwähnt
5	11	Die Grundbesoldungen der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums der mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbands betragen:...	Die Grundbesoldungen der Musiklehrkräfte mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Abschluss der Musikhochschule oder gleichwertigem Lehrausweis betragen:	Anpassung an neue Bezeichnung des Hochschulabschlusses
7	12	Für die zusätzliche Freistellung während zweier Wochen, gemäss Art. 3, reduzieren sich die Ansätze nach Art. 11 um 5%	Löschung des Abschnitts	Mit der neuen Subventionierung von Musikschulen ist die Lektionenzahl der Musikschüler vorgegeben.
7	13	Die Musiklehrkräfte können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule...ohne besondere Entschädigung mitzuwirken ...	Die Musiklehrkräfte können verpflichtet werden, an Veranstaltungen der Musikschule... mitzuwirken ... dies ohne spezielle Entschädigung	Umformulierung
8	14	Die Schüler sind bei der Musikkommission vor Ende des Schuljahres schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen,- oder Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden.	Die Schüler sind bei der Musikschulkommission bis zum festgesetzten Termin schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare können bei den Klassen,- oder Musiklehrern und der Gemeinde bezogen werden.	Die Anmeldefrist ist normalerweise im April/Mai, kann aber variieren
8	14	-	Sie können ausserdem auf der Gemeindehomepage online angemeldet werden.	Seit einiger Zeit sind die Anmeldeformulare auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet
8	14	Die Anmeldung gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten wird, für ein ganzes Schuljahr. Auf Ende des 1. Semesters kann schriftlich der Austritt erklärt werden.	Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr. Auf Ende des 1. Semesters kann ausnahmsweise ein schriftlich begründeter Austritt erklärt werden.	Präzisierung des Abschnittes

8	17	Schüler, die den Unterricht nicht ernst nehmen, sich fortwährend undiszipliniert verhalten oder wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben, können auf Antrag der Musiklehrkräfte durch die Musikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden. Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.	Die Musikschulkommission kann Schüler von Unterricht ausschliessen falls: a) Schüler den Unterricht nicht ernst nehmen, b) sich fortwährend undiszipliniert verhalten c) wiederholt ohne Entschuldigung fernbleiben d) das Kursgeld nicht beglichen wird Erfolgt ein Ausschluss, wird kein Kursgeld zurückerstattet.	Umformulierung sowie zusätzlicher Punkt d)
9	21	Das Kursgeld wird durch die Gemeindeverwaltung den Eltern semesterweise in Rechnung gestellt.	Das Kursgeld wird durch die Finanzverwaltung den Erziehungsberechtigten semesterweise in Rechnung gestellt.	Umformulierung
9	22	VII Übergangsbestimmungen Art. 20 Besoldungen Musiklehrkräfte, welche nach der Besoldungsordnung gemäss Reglement vom 21. Juni 1993 höher eingestuft waren als nach derjenigen gemäss Reglement vom 17. Juni 1993, haben weiterhin Anspruch auf Besitzstand, mit Ausnahme der zusätzlichen Freistellung von 2 Wochen gemäss Art. 12 (Reduktion der Besoldung um 5 %). Bis zum Erreichen der neu gültigen Lohnkurve kommen diese jeweils nur in den Genuss des halben beschlossenen Teuerungsausgleichs. Sofern Einstufungsentscheide des Erziehungsdepartements bezüglich der Überführung in die neue Lohnskala vorliegen, sind diese verbindlich.	Löschung des Kapitels	Es sind keine Übergangsbestimmungen mehr nötig

Stellenplan per 1. Januar 2018

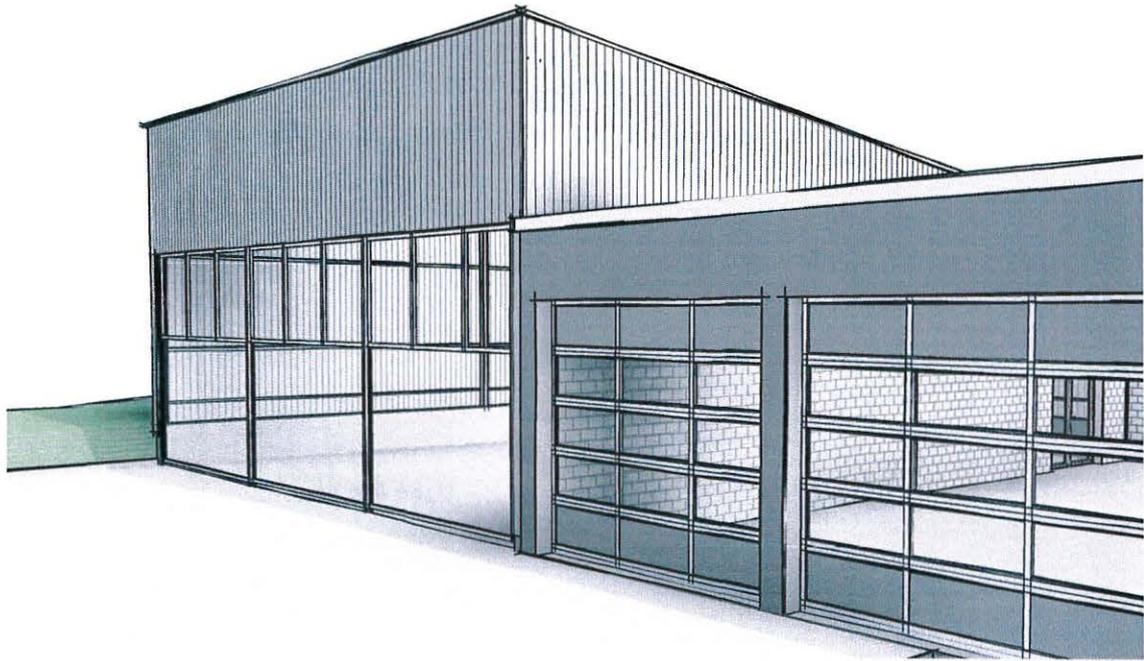
Haupt- und nebenamtliches Verwaltungs- und Betriebspersonal (ohne Lehrerschaft, Funktionäre, Chargierte und im Stundenlohn Entschädigte)

Gliederung	Person	Bemerkungen	Stellenprozente	Vorjahr	Veränderung	
nach Personen						
	Aerni Urs		80%	80%	0%	
	Ackle Jörg		100%	100%	0%	
	Bischof Esther		100%	100%	0%	
	Bolliger Andrea		20%	0%	20%	
	Bolliger Christina		80%	80%	0%	
	Bühler Brigitte	2.0 Ent.-Lekt.	6%	6%	0%	
	Dietschi Patrik		100%	100%	0%	
	Dinkel Jeanette		50%	50%	0%	
	Fahrni Rita		70%	70%	0%	
	Frey Peter		100%	100%	0%	
	Hasani Mevlude		20%	0%	20%	
	Herzog Stefanie		80%	80%	0%	
	Gertsch Ev		0%	100%	-100%	
	Gervasoni Andreas		100%	100%	0%	
	Izzo Maria		100%	100%	0%	
	Kuhn Alexandra		90%	90%	0%	
	Oguz Sagra		80%	80%	0%	
	Peier Corinne		60%	60%	0%	
	Leibbach Daniela		100%	100%	0%	
	Manco Anita		30%	30%	0%	
	Moll Andreas		100%	100%	0%	
	Mori Urs		80%	0%	80%	
	Moser Sara		100%	80%	20%	
	Müller Frank		100%	100%	0%	
	Müller Isabelle	1.0 Ent.-Lekt.	3%	3%	0%	
	Naydowski Steffen		60%	60%	0%	
	Niederhauser Daniela	1.0 Ent.-Lekt.	3%	3%	0%	
	Rhiner Daniel		100%	100%	0%	
	Richner Benjamin		100%	100%	0%	
	Tonet Franco		100%	100%	0%	
	Vnciguerra Stefania		60%	60%	0%	
	Vogt Lydia		40%	40%	0%	
	Weidmann Tobias		100%	100%	0%	
	Wyss Peter		100%	100%	0%	
	Zumsteg Adrian		100%	100%	0%	
	Disponibel Bauverwaltung		40%	0%	40%	
	Disponibel Einwohnerkontrolle	Einwohnerkontrolle, Integration	0%	20%	-20%	
	Disponibel Reg. Sozialdienst SON	Ergebnisse Bericht Bohren	100%	40%	60%	
		Total	2653%	2533%	120%	
nach Abteilungen (hat informativen Charakter)						
Verwaltung	Person	Gruppe	Pensum	Summe	Vorjahr	Veränderung
Verwaltungsleitung	Gervasoni Andreas	0220	20.00%	20%	20%	0%
Finanzverwaltung	mit Steuerverwaltung, Gebührenwes und Informatik	Gervasoni Andreas	0210	20.00%		
	Leibbach Daniela	0210	100.00%			
	Bolliger Christina	0210	80.00%			
	Manco Anita	0210	30.00%	230%	240%	-10%
Gemeindeschreiberei	mit Einwohnerkontrolle und Bestattungsamt	Gervasoni Andreas	0220	60.00%		
	Bischof Esther	0220	100.00%			
	Hasani Mevlude	0220	20.00%			
	Kuhn Alexandra	0220	50.00%	230%	210%	20%
Bauverwaltung		Richner Benjamin	0222	100.00%		
	Vnciguerra Stefania	0222	60.00%			
	disponibel	0222	40.00%	200%	160%	40%
Schulverwaltung	Schulleitung und Schulsekretariat	Müller Frank	2190	100.00%		
	Bolliger Andrea	2190	20.00%			
	Bühler Brigitte	2190	7.00%			
	Müller Isabelle	2190	3.00%			
	Naydowski Steffen	2190	60.00%			
	Niederhauser Daniela	2190	3.00%			
	Peier Corinne	2190	60.00%	253%	233%	20%
Schulsozialarbeit	Schulsozialarbeit	Oguz Sagra	2190	80.00%		
	Moser Sara	2190	20.00%	100%	100%	0%
Regionaler Sozial- dienst SON	gestzliche Sozialhilfe, Asylwesen Kindes- und Erwachsenenschutz AHV-Zeigstelle und Arbeitsamt	Tonet Franco	5726	100.00%		
	Aerni Urs	5726	80.00%			
	Kuhn Alexandra	5726	40.00%			
	Dinkel Jeanette	5726	50.00%			
	Fahrni Rita	5726	70.00%			
	Frey Peter	5726	100.00%			
	Herzog Stefanie	5726	80.00%			
	Izzo Maria	5726	100.00%			
	Mori Urs	5726	80.00%			
	Moser Sara	5726	80.00%			
	Vogt Lydia	5726	40.00%			
	Disponibel	5726	100.00%	920%	870%	50%
Hauswartung Schulanlagen		Dietschi Patrik	2170	100.00%		
	Weidmann Tobias	2170	100.00%	200%	200%	0%
Werkhof		Wyss Peter	6153	100.00%		
	Ackle Jörg	6153	100.00%			
	Moll Andreas	6153	100.00%			
	Rhiner Daniel	6153	100.00%			
	Zumsteg Adrian	6153	100.00%	500%	500%	0%
		Total		2653%	2533%	120%



Fertig Boden EG ±0.00 = 404.50m ü.M.
 Fixpunkt = Best. F.B. Feuerwehrmagazin

Bauherrschaft		Projektverfasser		Grundigentümer	
Einwohnergemeinde Alle Landstrasse 3 4657 Dulliken Tel: 062 285 57 50		Integral Baumanagement AG Solothurnerstrasse 11 Postfach 4601 Olten 1 Fächer Tel: 062 205 69 69		Einwohnergemeinde Alle Landstrasse 3 4657 Dulliken Tel: 062 285 57 50	
Vorprojekt		Überdachter Lagerplatz Werkhof Dulliken			
Situation		GB1158/638, Alle Landstrasse 3c, 4657 Dulliken			
Mst. / Format	Plannr.	Erstellungsdatum / Gezeichnet		Revidiert / Gezeichnet	
1 : 1000 / A4	21718_100	19.10.2017 / chs			



Bauherrschaft		Projektverfasser		Grundlegentümer	
Einwohnergemeinde Alle Landstrasse 3 4657 Dulliken Tel: 062 285 57 50		Integral Baumanagement AG Solothruenerstrasse 11 Postfach 4601 Olten 1 Fächer Tel: 062 205 69 69		Einwohnergemeinde Alle Landstrasse 3 4657 Dulliken Tel: 062 285 57 50	
Vorprojekt		Überdachter Lagerplatz Werkhof Dulliken GB 1158/638, Alle Landstrasse 3c, 4657 Dulliken			
Perspektiven					
Fertig Boden EG ±0.00 = 404.50m ü.M. Fixpunkt = Best. F.B. Feuerwehrmagazin		Mst. / Format / A4	Plannr. 21718_106	Erstellungsdatum / Gezeichnet 19.10.2017 / chs	Revidiert / Gezeichnet 24.10.2017 / chs

Maßstab 1:500



Hinweise:

- Grundstücke mit roten Grenzen und unterstrichenen Nummern sind nicht rechtskräftig.
- Projektierte Gebäude sind rot gestrichelt. Sie weisen eine reduzierte Genauigkeit auf.
- Allenfalls dargestellte Baulinien dienen der Orientierung.
- Wäldlinien sind nicht rechtsverbindlich.

Quelle:
Antliche Vermessung Schweiz

Legende:
www.cadastre.ch/legende

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Armin Weber
Nachführungsgeometer

Armin Weber AG, Vermessungs- und Ingenieurbüro, Einsichtsweg 21, 8612 Trimbach, 2639150